

17. der Erlaß des Regenten vom 25. November 1947 zur Festlegung des Datums des Kriegsendes für die Tätigkeit des Sonderfonds für den Schadenersatz für die durch eine Kriegshandlung verursachten Arbeitsunfälle,

18. der Königliche Erlaß vom 28. November 1950 zur Liquidation des "Sonderfonds für den Schadenersatz für die durch eine Kriegshandlung verursachten Arbeitsunfälle",

19. der Ministerielle Erlaß vom 12. Dezember 1950 zur Zuteilung des Überschusses aus der Liquidation des Sonderfonds für den Schadenersatz für die durch eine Kriegshandlung verursachten Arbeitsunfälle an die Vorsorge- und Hilfskasse für die Opfer von Arbeitsunfällen,

20. der Königliche Erlaß vom 14. Juli 1951 über die Beendigung der Liquidation des "Sonderfonds für den Schadenersatz für die durch eine Kriegshandlung verursachten Arbeitsunfälle",

21. der Königliche Erlaß vom 11. Oktober 1951 zur Regelung der Modalitäten für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die von den Opfern von Arbeitsunfällen geschuldet werden, die Begünstigte der Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für diese Unfälle sind, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 10. April 1954,

22. der Königliche Erlaß vom 7. Mai 1953 über die Ausschüttung des Ertrags aus den Sozialversicherungsbeiträgen, die von den Opfern von Arbeitsunfällen geschuldet werden, die Begünstigte der Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für diese Unfälle sind, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 10. April 1954,

23. der Königliche Erlaß vom 16. September 1963 zur Einschätzung bestimmter Naturalbezüge für die Anwendung des Erlaßgesetzes vom 20. September 1945 zur Ausdehnung des Gesetzes über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle auf das Hauspersonal,

24. der Königliche Erlaß vom 16. September 1966 zur Festlegung des jährlichen Betrags des gemäß den Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle an den Garantiefonds zu entrichtenden Beitrags,

25. der Königliche Erlaß vom 7. Februar 1968 zur Festlegung der Mitgliederzahl des geschäftsführenden Ausschusses des Fonds für Berufsunfälle,

26. der Königliche Erlaß vom 3. Dezember 1968 zur Einsetzung eines allgemeinen Fachausschusses und eines Fachausschusses für Sonderleistungen beim Fonds für Berufsunfälle,

27. der Königliche Erlaß vom 9. Dezember 1969 zur Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle auf die Personen, auf die der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ausgedehnt wird.

Anlage

(...)



[C - 2001/00161]

**26 JUILLET 2000. — Circulaire coordonnée 3630/1/8 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes. — Mise à jour. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire coordonnée 3630/1/8 du Ministre de la Justice du 26 juillet 2000 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes. — Mise à jour (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> août 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C - 2001/00161]

**26 JULI 2000. — Gecoördineerde omzendbrief 3630/1/8 betreffende de toepassing van de wettelijke en reglementaire bepalingen inzake wapens. — Aanvulling. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de gecoördineerde omzendbrief 3630/1/8 van de Minister van Justitie van 26 juli 2000 betreffende de toepassing van de wettelijke en reglementaire bepalingen inzake wapens. — Aanvulling (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C - 2001/00161]

**26. JULI 2000 — Koordiniertes Rundschreiben 3630/1/8 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen — Ergänzung — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 des Ministers der Justiz vom 26. Juli 2000 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen - Ergänzung, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

#### MINISTERIUM DER JUSTIZ

**26. JULI 2000 — Koordiniertes Rundschreiben 3630/1/8 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen — Ergänzung**

Kapitel 6 (Verteidigungswaffenschein) des administrativen Abschnitts des koordinierten Rundschreibens 3630/1/8 vom 30. Oktober 1995 über die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Waffen wird wie folgt abgeändert:

Nr. 6.2.1. Buchstabe *b*) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Das bedeutet, dass es sich um einen gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. Juli 2000 zugelassenen Schießstand handeln muss (siehe Kapitel 16).»

Nr. 6.4.3. Buchstabe *c*) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Ausübung des Schießsports in einem Parcours: Hierbei handelt es sich um einen triftigen Grund für die Beantragung eines Waffenscheins, sofern dieser auf zugelassene Aktivitäten in einem zugelassenen Schießstand beschränkt ist (siehe Kapitel 16).»

Nr. 6.4.4. Buchstabe *b*) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Bei Inhabern eines Jagdscheins, Parcours-Schützen, die eine regelmäßige Ausübung in einem zugelassenen Schießstand seit mindestens sechs Monaten nachweisen, und Wachleuten wird davon ausgegangen, dass sie diese Bedingung erfüllen.»

Nr. 6.4.6. wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung der Wachleute einerseits und der wirtschaftlichen Interessen ihrer Arbeitgeber andererseits müssen diese Anträge Vorrang vor anderen Anträgen erhalten und mit der nötigen Flexibilität behandelt werden.»

Folgendes neue Kapitel wird eingefügt:

#### «16. Zulassung von Schießständen

##### 16.1. Anwendungsbereich

Im Königlichen Erlass vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen werden die Besonderheiten des Verfahrens für die Zulassung von Schießständen geregelt. Dieses Verfahren beruht übrigens auf dem Verfahren für die Zulassung von Waffenhändlern, das in Ermangelung anderslautender Bestimmungen im Erlass oder im Nachstehenden im Prinzip Anwendung findet. Der Abschnitt bezüglich Sicherheitsmaßnahmen findet jedoch keine Anwendung auf Schießstände.

Mit dem Begriff «Schießstand» werden im Erlass sämtliche Schießanlagen für Feuerwaffen bezeichnet. Es macht keinen Unterschied, ob diese sich in einem Gebäude oder im Freien befinden. Das bedeutet, dass Orte, an denen beispielsweise Tontaubenschießen stattfindet, als Schießstände betrachtet werden und einer Zulassung unterliegen.

Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Schießanlage ständig oder nur gelegentlich benutzt wird. Die Veranstaltung von Schießaktivitäten ist nur in einem zugelassenen Schießstand erlaubt.

Bestimmte Aktivitäten sind jedoch nicht zulassungspflichtig:

1. die Betreuung von Schießanlagen, in denen keine Aktivitäten mit Feuerwaffen stattfinden, beispielsweise Schießstände für Luft-, Gas- oder Federdruckwaffen, Anlagen für das Bogenschießen, Schießbuden auf Jahrmärkten oder für Paintballanlagen.
2. die Veranstaltung der dazu gehörenden Aktivitäten,
3. Waffentests (einschließlich von Feuerwaffen) in einer besonderen Schießanlage, die von einem zugelassenen Waffenhändler oder -sammler eigens für diesen Zweck vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 14ter des Gesetzes findet diese Regelung ebenso wenig Anwendung auf Schießstände, die ausschließlich für die Ausbildung und das Training der Bediensteten der in Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht (es handelt sich hauptsächlich um Ordnungsdienste) vorgesehen sind. Sobald von einer kombinierten Nutzung eines Schießstands die Rede ist, beispielsweise wenn ein Polizeischießstand der Öffentlichkeit zugänglich ist oder wenn ein privater Schießstand ebenfalls von der Polizei benutzt wird, ist dieser zulassungspflichtig.

##### 16.2. Zulassungsverfahren

###### 16.2.1. Antrag

Dem Zulassungsantrag, der bei dem für den Niederlassungsort des Schießstands zuständigen Provinzgouverneur einzureichen ist, ist folgendes beizufügen:

— ein höchstens drei Monate altes, auf den Namen des oder der Antragsteller ausgestelltes Leumundszeugnis oder, sofern es sich um eine juristische Person handelt, ein entsprechendes Leumundszeugnis jedes Verantwortlichen (siehe Nr. 4.4.1.),

— die Identität des effektiven Betreibers des Schießstands, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die für die Zurverfügungstellung der Anlage verantwortlich ist und die bei Kontrollen durch die zuständigen Dienste alle benötigten Auskünfte und Unterlagen liefert; diese Identität wird für diese Dienste auf der Zulassungsbescheinigung angegeben,

— die Herkunft der finanziellen Mittel, die bereits in den Schießstand investiert worden sind oder noch investiert werden (Privatkapital, Anleihe, Gewinne aus Handelsgeschäften, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse usw.), so dass überprüft werden kann, ob dieses Geld nicht zweifelhaften Ursprungs ist,

— eine Kopie der Hausordnung (siehe Nr. 16.3.11.), die Adresse und einen Lageplan sämtlicher zum Schießstand gehörenden Räume, selbst wenn diese sich im Freien befinden.

###### 16.2.2. Zulassungsart

Es muss deutlich unterschieden werden zwischen der Zulassung für einen Schießstand und der Zulassung für einen Waffenhändler oder eine Waffensammlung. Ein Waffenhändler, der ebenfalls einen Schießstand betreiben möchte, muss dafür eine gesonderte Zulassung beantragen.

Folglich beinhaltet die Zulassung für einen Schießstand nicht das Recht, Waffen oder Munition zu erwerben. Ihre Abtretung kann nur unter den nachstehenden Zulassungsbedingungen gestattet werden.

###### 16.2.3. Ausstellung der Bescheinigung

Das Verfahren ist das gleiche wie für die Zulassung von Waffenhändlern und Waffensammlungen: Der Gouverneur holt die Stellungnahme des Bürgermeisters, des Prokurators des Königs und gegebenenfalls anderer in Nr. 4.4.4. erwähnter Dienste ein und entscheidet binnen vier Monaten nach Empfang des Zulassungsantrags (diese Frist beginnt natürlich erst, wenn sämtliche dem Antrag beizufügenden Unterlagen angekommen sind). Für weitere Einzelheiten wird auf Nr. 4.4. verwiesen.

Die Zulassungsbescheinigung wird in Form des Musters Nr. 13 abgefasst, auf dem eine Nummer nach demselben System wie für die Muster 2 und 3 angebracht wird, die aber mit der Zahl 13 beginnt. Neben der üblichen Versendung einer Kopie dieser Bescheinigung an die zuständigen Behörden wird ebenfalls eine Kopie an die Minister der Justiz (Waffendienst) und des Innern (Allgemeine Polizei des Königreichs) gerichtet. Die Zulassung wird ebenfalls in das Zentrale Waffenregister eingegeben. Im Fall einer Zulassungsverweigerung kann Widerspruch beim Minister der Justiz eingelegt werden.

#### 16.2.4. Ausnahmen

Das oben beschriebene Verfahren wird nicht vollständig auf Orte angewandt, an denen nicht mehr als einmal jährlich Schießaktivitäten veranstaltet werden. Dies ist beispielsweise der Fall für eine jährliche Schützenversammlung in einem folkloristischen Rahmen oder für einen guten Zweck.

Folgende in vorliegendem Kapitel beschriebene Punkte, die sich auf das Zulassungsverfahren und die Zulassungsbedingungen beziehen, finden keine Anwendung: die Verpflichtung, die Herkunft der verwendeten finanziellen Mittel nachzuweisen (siehe Nr. 16.2.1.), die Verpflichtung, eine Hausordnung aufzustellen und einzureichen (siehe Nr. 16.2.1. und 16.3.11.), und die Verpflichtung, ein Register zu führen (siehe Nr. 16.3.4. und 16.3.5.).

Da es sich um zeitweilige Aktivitäten in einem begrenzten Rahmen handelt, muss der Gouverneur binnen zwei Monaten (anstatt vier) über den Zulassungsantrag entscheiden; sie sind zudem steuer- und gebührenfrei.

#### 16.3. Zulassungsbedingungen

Sämtliche nachstehend beschriebenen Bedingungen müssen während des gesamten Zeitraums der Betreibung des Schießstands erfüllt sein. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen kann zur zeitweiligen Aufhebung oder zum Entzug der Zulassung führen.

##### 1. Zugelassene Waffen:

Die Benutzung automatischer Feuerwaffen ist strikt untersagt. Halbautomatische Waffen (das heißt Langwaffen und keine Pistolen) dürfen nur benutzt werden, wenn dies im Rahmen einer von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden anerkannten Sportdisziplin notwendig ist. Diese Regeln finden jedoch keine Anwendung auf die in Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Beamten (Ordnungsdienste).

##### 2. Minderjährige:

Aus Sicherheitsgründen und weil Minderjährige unter 16 Jahren keine Erlaubnis für eine Feuerwaffe erhalten können, ist ihnen der Zugang zu sämtlichen Räumen des Schießstands, in denen sich Feuerwaffen befinden, untersagt.

Sie sind als Zuschauer nur zugelassen, wenn es im Schießraum eine deutliche materielle Trennung zwischen ihnen und den Schützen gibt. Eine solche Trennung ist ebenfalls im Freien Pflicht.

##### 3. Leumund der Schützen:

Wachleute und Privatschützen, die den Schießstand benutzen, müssen dem Betreiber jährlich ein Leumundzeugnis aushändigen. Dieser bewahrt das jüngste Exemplar auf und gewährleistet die Vertraulichkeit des Inhalts. Bei Kontrollen muss er es den zuständigen Beamten (allen Beamten, die die Einhaltung des Waffengesetzes oder des Bewachungsgesetzes kontrollieren) zur Verfügung halten. Der Zugang zum Schießstand muss Personen, in deren Zeugnis in Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses erwähnte Verurteilungen aufgeführt sind, verwehrt sein (es handelt sich um die Verurteilungen, die verhindern, dass eine Person eine Zulassung oder eine Erlaubnis im Rahmen des Waffengesetzes, des Bewachungsgesetzes und des Gesetzes über Detektive erhält).

##### 4. Register für Privatpersonen:

Am Zugang zu den Schießräumen muss ein Register mit gebundenen Seiten ausgelegt werden. Hierbei handelt es sich nicht um das gleiche Register wie das, das Waffenhändler und Waffensammler führen müssen, sondern um ein gewöhnliches Register (es darf ein Heft sein), in dem jeweils eine Kolonne für folgende Angaben, die ein Privatschütze oder Schießausbilder jedesmal beim Betreten des Schießraums eintragen muss, vorgesehen ist:

- Name und Adresse,
- Typ und Kaliber der Feuerwaffe, die benutzt werden soll,
- Datum und genaue Uhrzeit, zu denen die Person den Schießraum betritt und ihn wieder verlässt.

Zur Vermeidung von Betrug müssen die Seiten dieser Register vorher von der lokalen Polizei nummeriert und mit einem Sichtvermerk versehen worden sein. Die Register müssen vom Betreiber während zehn Jahren aufbewahrt und den Beamten, die die Einhaltung des Waffengesetzes kontrollieren, zur Verfügung gehalten werden.

##### 5. Formalitäten für Wachleute:

In diesem Fall muss oben erwähntes Register durch einige besondere Auskünfte ergänzt werden. Für das Übrige kann auf den Text von Artikel 3 Nr. 5 des Königlichen Erlasses verwiesen werden.

##### 6. Kontaktstelle:

Damit im Fall einer Kontrolle stets ein Verantwortlicher verfügbar ist, muss der Betreiber oder eine von ihm bestimmte Person stets anwesend sein, wenn Schießaktivitäten stattfinden.

##### 7. Verkauf von Munition:

Nur der Betreiber des Schießstands ist befugt, Munition zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen. Bei den Käufern darf es sich nur um Personen handeln, die zur Benutzung des Schießstands befugt sind (siehe Nr. 16.5.). Sie dürfen ausschließlich Munition für den unmittelbaren Gebrauch erwerben, das heißt für Aktivitäten, die am Tag des Erwerbs selbst im Schießstand stattfinden. Die erlaubte Menge ist auf den Bedarf für vorerwähnte Aktivitäten begrenzt.

Folglich ist es Dritten untersagt, zum Schießstand zu kommen, um dort Munition zu kaufen oder zu verkaufen. Gleichermäßen ist es verboten, einen Vorrat an Munition zu kaufen, um ihn ganz oder teilweise mit nach Hause zu nehmen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Munition meist in Standardverpackungen verkauft wird, so dass es in solchen Fällen unvermeidlich und legitim sein kann, eine größere als die strikt notwendige Menge zu erwerben und die überschüssige Munition mit nach Hause zu nehmen.

#### 8. Überlassung und Aufbewahrung von Feuerwaffen:

Der Verkauf oder jede andere Form der endgültigen Überlassung von Feuerwaffen ist in einem Schießstand verboten. Die zeitweilige Zurverfügungstellung von Feuerwaffen wie die Vermietung, der Verleih oder der Tausch ist nur Personen gestattet, die zur Benutzung des Schießstands befugt sind (siehe Nr. 16.5.).

Hat der Betreiber die Absicht, Feuerwaffen im Schießstand aufzubewahren, beispielsweise Waffen, die einem Klubmitglied gehören, muss er dafür einen getrennten und geschützten Raum einrichten. Die Tatsache, dass Feuerwaffen im Schießstand bleiben, wenn niemand in den Räumen anwesend ist, reicht aus, um diese Sicherheitsmaßnahmen zur Pflicht werden zu lassen. Die Normen, denen diese «Waffenkammer» entsprechen muss, sind dieselben wie diejenigen, die auf die Aufbewahrung von Feuerwaffen durch Wachunternehmen und interne Wachdienste Anwendung finden und in den Artikeln 6 bis 8 des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1991 über die von den Mitgliedern des Personals der Wachunternehmen und der internen Wachdienste benutzten Waffen festgelegt sind.

Zusammengefasst betreffen diese Normen folgendes:

- Mauern, Boden und Decke aus einbruchsischerem Material,
- einbruchssichere Fenster,
- Sicherheitstür aus Metall,
- keinen Anschluss an öffentlich zugängliche Räume,
- höchstens sechs Waffen pro Safe, wenn dieser anstelle einer Waffenkammer benutzt wird,
- Liste und Register aller Waffen,
- Aufbewahrung ungeladener Waffen,
- Zugang für Kontrollbeamte.

Vorliegende Auflistung dient als Hinweis und entbindet nicht von der Notwendigkeit, vorerwähnten Königlichen Erlass zu Rate zu ziehen.

#### 9. Alkohol- und Rauchverbot:

Innerhalb des Schießstands gilt ein prinzipielles Alkohol- und Rauchverbot. Nur unter Einhaltung folgender Bedingungen kann davon abgewichen werden:

— Der Genuss alkoholischer Getränke ist ungeachtet ihres Alkoholgehalts ausschließlich Privatschützen und folglich keinesfalls Polizeibeamten oder Wachleuten, die sich aus beruflichen Gründen im Schießstand befinden, erlaubt.

— Alkoholische Getränke dürfen nur konsumiert werden, nachdem die Betreffenden ihre Schießaktivitäten ganz beendet haben, das heißt, weder vorher noch während der Pausen.

— Unter allen Umständen ist dies zwecks Eindämmung des Risikos in den Schießräumen und in der vorerwähnten Waffenkammer verboten, das heißt an den Orten, an denen sich Waffen befinden.

— Aus dem gleichen Grund ist das Rauchen in den Schießräumen und in der Waffenkammer verboten.

Darüber hinaus ist der Zugang zum Schießstand natürlich allen Personen strikt untersagt, die sich offensichtlich in trunkenem Zustand oder einem ähnlichen, durch den Gebrauch von Drogen oder Medikamenten hervorgerufenen Zustand befinden. Der Begriff «offensichtlich» bezieht sich auf einen Zustand, der sich beispielsweise durch Beobachten des Verhaltens des Betreffenden leicht erkennen lässt. Der Betreiber läuft ernsthaft Gefahr, zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn ein Schütze, selbst im Rahmen der oben beschriebenen Bedingungen, zuviel Alkohol konsumiert und dadurch im Schießstand betrunken wird.

#### 10. Verbotene Schießtechniken

Privatpersonen und Wachleute dürfen keinesfalls Schießtechniken praktizieren, bei denen folgende Elemente, die Polizeibeamten vorbehalten sind, angewandt werden:

- realistische Situationen,
- menschliche Silhouetten als Zielscheibe (jedoch ist eine Zielscheibe, die nur die Umrisse des Kopfes und der Schultern ohne weitere Details darstellt, zulässig),
- Gewaltszenarien (wie die Ausschaltung fiktiver Feinde),
- Laserzielgeräte (die einen Strahl auf das Ziel projizieren, im Gegensatz zu zugelassenen elektronischen Zielhilfsgeräten, die nur innerhalb des Visiers einen roten Punkt oder ein Kreuz anzeigen und keine Nachtsicht ermöglichen),
- Schießen aus der Deckung (hinter Hindernissen zum Schutz vor fiktiven Gegenangriffen),
- verborgene Waffe (beim Schießen selbst oder bei der Fortbewegung mit der Waffe).

Während das Parcours-Schießen an sich nicht verboten ist, gilt jedoch ein Verbot für bestimmte Varianten davon. Das «dynamische Parcours-Schießen» (IPSC) bleibt weiterhin erlaubt, wenn vorerwähnte Bedingungen eingehalten werden und der Schütze die nötige Erlaubnis für das Mitführen seiner Verteidigungswaffe besitzt. Dies gilt beispielsweise auch für das Schießen auf Silhouetten, wenn man etwa auf Tiersilhouetten schießt, oder für den Europäischen Polizeiparcours (EPP). Die Verwendung von Dekoration ist gestattet, sofern sie zur Ausweisung des zu befolgenden Parcours dient und ausschließlich aus Schildern besteht, auf denen eventuell ein rein dekoratives Motiv und keine Gewaltszene dargestellt ist.

#### 11. Hausordnung

Bevor der Betreiber einen Zulassungsantrag einreicht, stellt er eine Hausordnung auf, die für alle Benutzer und Besucher des Schießstands gültig ist. Er muss ebenfalls für die Einhaltung dieser Ordnung sorgen, die dazu dient, die Sicherheit der Benutzer und Besucher zu gewährleisten. Darum müssen mindestens folgende Aspekte darin geregelt werden:

— alles, was den präventiven Unterhalt der verschiedenen Räume und ihren Unterhalt nach jeder Benutzung betrifft, wie beispielsweise die Beseitigung von gefährlichen Stoffen und Abfall; dies natürlich gemäß den geltenden lokalen Ordnungsbestimmungen in Sachen Umwelt, Brandschutz usw.,

— Vorgehensweise bei der Benutzung von Feuerwaffen im Schießstand (Tragen, Laden, Spannen, Drill der Schützen),

— Personen, die sich im Schießstand aufhalten dürfen (Höchstzahl und Eigenschaft der Personen für jeden einzelnen Raum),

— Anweisungen bezüglich Notmaßnahmen (Brand, Zwischenfälle beim Schießen).



— im Schießstand geltende Einschränkungen bezüglich bestimmter Schießtechniken, des Waffengebrauchs, der Munition und gegebenenfalls ihrer Herstellung und der Zielscheiben oder -wände.

#### 16.4. Gültigkeit der Zulassung

Ebenso wie die anderen Zulassungsarten ist die Zulassung für einen Schießstand nicht zeitlich begrenzt.

Die Zulassung ist nur im Rahmen der darauf angegebenen Betriebsbedingungen gültig und sofern eine Kopie davon innerhalb des Schießstands aufbewahrt wird.

Ebenso wie andere Zulassungen kann die Zulassung für einen Schießstand eingeschränkt, zeitweilig aufgehoben oder entzogen werden. Neben den gewöhnlichen Gründen hierfür (siehe Nr. 4.6.), die eine solche Verwaltungssanktion rechtfertigen können, muss hier als besonderer Grund die Verurteilung wegen bestimmter Verstöße gegen das Bewachungsgesetz oder das Gesetz über Detektive angegeben werden. Ergreift der Gouverneur eine solche Maßnahme, besteht ebenso wie für die anderen Zulassungsarten die Möglichkeit eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf den die gewöhnlichen Regeln Anwendung finden (siehe Nr. 4.7.).

#### 16.5. Kategorien von Benutzern eines Schießstands

Personen, die den Schießstand benutzen, müssen zu folgenden drei Kategorien gehören: Mitglieder der Ordnungsdienste oder Wachleute, die an einer Ausbildung teilnehmen oder Schießübungen mit ihrer Dienstwaffe durchführen, oder Privatschützen, die zu Freizeit- oder Wettkampfpzwecken schießen.

Der Schießstand darf nicht gleichzeitig von Personen benutzt werden, die verschiedenen Kategorien angehören. Das bedeutet natürlich nicht, dass Mitglieder der Ordnungsdienste oder Wachleute den Schießstand als Privatpersonen in ihrer Freizeit nicht zusammen mit anderen Privatpersonen benutzen dürfen.

Unter allen Umständen müssen Privatpersonen und Wachleute stets im Besitz der nötigen Unterlagen sein. Wenn sie mit einer Verteidigungswaffe oder einer Kriegswaffe schießen, müssen sie die jeweilige Erlaubnis zum Besitz dieser Waffen mit sich führen. Da Wachleute keine persönliche Erlaubnis zum Besitz ihrer Waffe haben, müssen sie den Waffenschein für ihre Verteidigungswaffe vorweisen können. Für das Parcours-Schießen ist dieser Waffenschein ebenfalls erforderlich.

Ausländische Gäste, die in Belgien an Aktivitäten teilnehmen möchten, zu deren Teilnahme sie in einem Mitgliedstaat der EU berechtigt sind (beispielsweise aufgrund einer Erlaubnis oder einer anderen Unterlage oder aufgrund des Gesetzes selbst), dürfen den Schießstand ebenfalls besuchen. Sie müssen ebenfalls die nötigen Unterlagen mit sich führen, die ihnen den Besitz ihrer Feuerwaffe in unserem Land erlauben (zum Beispiel einen europäischen Feuerwaffenpass).

#### 16.6. Übergangsbestimmung

Ebenso wie zu der Zeit, als Waffenhändler mit gewerblicher Niederlassung eine Zulassung für die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten beantragen mussten, dürfen Betreiber eines am Tag des In-Kraft-Tretens des Königlichen Erlasses bestehenden Schießstands ihre Tätigkeiten fortsetzen, bis der Gouverneur über ihren Zulassungsantrag entschieden hat. Dieser Antrag, dem die nötigen Unterlagen beizufügen sind, muss binnen sechs Monaten eingereicht werden.

Jedoch sind Schießstände während dieser Zeit verpflichtet, die Zulassungsbedingungen (siehe Nr. 16.3.) einzuhalten. Die zuständigen Dienste können bereits diesbezügliche Kontrollen durchführen; bei Verstößen wird die Zulassung verweigert.

Verweigert der Gouverneur die Zulassung, muss jegliche Aktivität innerhalb des Schießstands eingestellt werden, selbst wenn ein Widerspruch gegen diese Entscheidung beim Minister der Justiz eingereicht worden ist.

#### 16.7. Entrichtung von Steuern und Gebühren

Hier gilt das gleiche System wie für die Zulassung von Waffenhändlern: Die Zahlung erfolgt in zwei Abschnitten von jeweils 10 000 F in Form von Steuermarken, wobei die gleichen Befreiungen und Ausnahmen gelten.»

Im technischen Abschnitt werden die Punkte B. 2. b) Nr. 2) bis 4) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«2) Bestimmte Schlachtapparate: Feuerwaffen, die nicht ausschließlich zum Schlachten von Tieren konzipiert sind (Königlicher Erlass vom 1. März 1998, abgeändert am 4. Februar 1999),

3) Bestimmte Signalpistolen: Feuerwaffen, die nicht ausschließlich für die Abgabe von Notsignalen oder für Rettungstätigkeiten konzipiert sind, beispielsweise Signalkanonen und Leuchtpistolen (Königlicher Erlass vom 1. März 1998, abgeändert am 4. Februar 1999),

4) Bestimmte Betäubungswaffen: Feuer-, Luftdruck- oder Gasdruckwaffen, die nicht ausschließlich für die Betäubung von Tieren konzipiert sind (Königlicher Erlass vom 1. März 1998, abgeändert am 4. Februar 1999).»

Der Punkt B. 5. wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Geräte zum Abrichten von Jagdhunden (Feuerwaffen mit Platzmunition des Kalibers.22 und mit Randfeuerzündung, die nicht die Form einer Waffe haben und mit denen ein Geschoss abgeschossen wird, das von einem Jagdhund apportiert worden soll) gelten ebenfalls als Jagd- und Sportwaffen (Königlicher Erlass vom 1. März 1998, abgeändert am 4. Februar 1999).»